



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Meister, Klaus

## Zum Zeitpunkt der Einführung des Ostrakismos.

aus / from

**Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 1 (1971) 85-88**

DOI: <https://doi.org/10.34780/c4q9-1pj9>

**Herausgebende Institution / Publisher:**  
Deutsches Archäologisches Institut

**Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut**  
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0  
Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) | Web: <https://www.dainst.org>

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

KLAUS MEISTER

## Zum Zeitpunkt der Einführung des Ostrakismos

Der Ostrakismos wurde nach Aristoteles, Ath.pol. 22,1–4, Philochoros, FGrHist 328 F 30 und Aelian, var. hist. 13,24 von Kleisthenes 508/7 v. Chr. eingeführt. An dieses Jahr denkt auch Diodor 11,55,1 (aus (Ephoros), wenn er davon spricht, daß der Ostrakismos «nach dem Sturz der Peisistratiden» begründet wurde. Auf einen anderen Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes weist die folgende Angabe des Harpokration s. v. Ἰππάρχος = Androtion, FGrHist 324 F 6: περὶ δὲ τούτου (Hipparchos, Sohn des Charmos) Ἀνδροτίων ἐν τῇ β' φησὶν ὅτι . . . πρῶτος ἐξωστράκισθη τοῦ περὶ τὸν ὄστρακισμὸν νόμου τότε πρῶτον τεθέντος . . . Demnach wäre das Gesetz kurz vor seiner erstmaligen Anwendung gegen Hipparchos, die für das Jahr 487 v. Chr. bezeugt ist (Aristot. Ath. pol. 22,3 f.), erlassen worden.

Die modernen Forscher entscheiden sich teils für den Ansatz des Aristoteles, teils für den des Androtion/Harpokration, oder man bemüht sich um einen Kompromiß zwischen beiden Auffassungen: Für das Jahr 508/7 v. Chr. treten u. a. BUSOLT-SWOBODA,<sup>1</sup> CARCOPINO,<sup>2</sup> REINMUTH,<sup>3</sup> CALDERINI,<sup>4</sup> BLOCH,<sup>5</sup> KAGAN<sup>5a</sup> und BENGTON<sup>6</sup> ein, für das Jahr 487 v. Chr. z. B. DE SANCTIS,<sup>7</sup> BELOCH,<sup>8</sup> SCHAEFER,<sup>9</sup> BERVE,<sup>10</sup> HIGNETT<sup>11</sup> und WERNER<sup>12</sup>. RAUBITSCHEK<sup>13</sup> sucht einen Kompromiß zwischen beiden Ansätzen: Der Ostrakismos wurde nach seiner Auffassung kurz vor 487 v. Chr. eingeführt, jedoch durch Kleisthenes, «who came out of retirement after Marathon».

Wir wollen im Folgenden zu zeigen versuchen, daß der Ansatz 487 v. Chr. allein

---

<sup>1</sup> G. BUSOLT-H. SWOBODA, Griechische Staatskunde II, 1926,884.

<sup>2</sup> J. CARCOPINO, L'ostacisme athénien, 2. Aufl. Paris 1934,23.

<sup>3</sup> O. W. REINMUTH, RE XVIII 2,1942,1675 f.

<sup>4</sup> A. CALDERINI, L'ostacismo, Como 1945,15 ff.

<sup>5</sup> H. BLOCH, Gnomon 31,1959,492 f.

<sup>5a</sup> D. KAGAN, The Origin and Purpose of Ostracism, Hesperia 30,1961,393 f.

<sup>6</sup> H. BENGTON, Griechische Geschichte<sup>4</sup>, München 1969, 145.

<sup>7</sup> G. DE SANCTIS, Atthis<sup>2</sup>, 1912,370.

<sup>8</sup> K. J. BELOCH, Griechische Geschichte I<sup>2</sup> 2,1924,332.

<sup>9</sup> H. SCHAEFER in: Synopsis, Festschrift für A. Weber, 1948,491 ff.

<sup>10</sup> H. BERVE, Griechische Geschichte I<sup>2</sup>, 1951,239.

<sup>11</sup> C. HIGNETT, A History of the Athenian Constitution, 1952, 159 ff.

<sup>12</sup> R. WERNER, Die Quellen zur Einführung des Ostrakismos, Athenaeum 36,1958,48 ff.

<sup>13</sup> A. E. RAUBITSCHEK, AJA 55,1951,221 ff.; CJ 1952/53,113 ff.

auf einem durch flüchtige Androtionlektüre bedingten Mißverständnis des Harpokration beruht und somit als Datum für die Einführung des Gesetzes ausscheidet.

Betrachtet man das Androtionfragment und die Angabe des Aristoteles, Ath. pol. 22,3f. näher, so fällt die genaue, oft wörtliche Übereinstimmung zwischen beiden Parteien ins Auge:<sup>14</sup>

1. Androtion F 6: *περὶ δὲ τούτου (Hipparchos, Sohn des Charmos) Ἀνδροτίων ἐν τῇ β̄ φησὶν ὅτι συγγενῆς μὲν ἦν Πεισιστράτου τοῦ τυράννου καὶ πρῶτος ἐξωστρακίσθη τοῦ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν νόμου τότε πρῶτον τεθέντος διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν περὶ Πεισίστρατον, ὅτι δημαγωγὸς ὦν καὶ στρατηγὸς ἐτυράννησεν.*
2. Aristoteles, Ath. pol. 22,3f.: *... τότε πρῶτον ἐχρήσαντο τῷ νόμῳ τῷ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν, ὃς ἐτέθη διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν ἐν ταῖς δυνάμεσιν, ὅτι Πεισίστρατος δημαγωγὸς καὶ στρατηγὸς ὦν τύραννος κατέστη. καὶ πρῶτος ὠστρακίσθη τῶν ἐκείνου συγγενῶν Ἴππαρχος Χάρμου Κολλυτεύς, δι' ὃν καὶ μάλιστα τὸν νόμον ἔθηκεν Κλεισθένης ἐξελάσαι βουλόμενος αὐτόν.*

Die Übereinstimmung zwischen beiden Parteien ist so groß, daß eine direkte Abhängigkeit des Aristoteles von Androtion anzunehmen ist. Diese Vermutung drängt sich um so mehr auf, als sich eine Benützung der um 340 v. Chr. erschienenen Atthis des Androtion durch Aristoteles in der Athenaiion politeia auch sonst nachweisen läßt.<sup>15</sup> Einige Stellen, an denen Aristoteles sicher Androtion zugrunde gelegt hat, seien im folgenden aufgeführt:

1. Der Bericht Ath. pol. 29,2 über die Wahl der *συγγραφεῖς* im Jahr 411 v. Chr. stimmt gegen Thukydides 8, 67,1 mit Androtion F 43 überein.
2. Aristot. Ath. pol. 38,3 nennt nach dem Sturz der Dreißig *ἄλλοι δέκα*. Diese werden weder von Xenophon noch von Ephoros/Diodor erwähnt, wohl aber von Androtion F 10.
3. Die Geschichte des Areopags nimmt in der Ath. pol. 23–25 einen breiten Raum ein; das gleiche ist für Androtion bezeugt (vgl. F 4 u. besonders Philochoros F 20c).

Wenn aber Aristoteles an der vorliegenden Stelle Androtion exzerpiert, so kann die chronologische Differenz nicht bestanden haben, man müßte denn annehmen, daß Aristoteles Androtion stillschweigend berichtet. Diese Annahme ist jedoch deshalb abzulehnen, da Aristoteles selbst auf geringfügige Divergenzen in der Überlieferung hinweist (vgl. z. B. Ath. pol. 14,4).

So hat es auch nicht an verschiedenen Versuchen gefehlt, die beiden Berichte miteinander in Einklang zu bringen:

<sup>14</sup> Die übereinstimmenden Parteien sind im folgenden gesperrt; vgl. H. BLOCH, *Gnomon* 31,1959,492.

<sup>15</sup> Dazu vgl. F. JACOBY, *FGrHist* III b, Suppl. II, 91f. Anm. 68. R. WERNER a. O. 53f., der im Folgenden zugrunde gelegt ist.

1. Nach KAIBEL<sup>16</sup> ist das «scheinbare Androtionfragment nichts anderes als ein elendes Exzerpt aus Aristoteles».
2. Nach WILAMOWITZ<sup>17</sup> und BLOCH<sup>18</sup> handelt es sich um «ein Zitat aus Androtion, das mit einem aus Aristoteles verquickt ist».
3. Nach BENGTON<sup>19</sup> liegt zwar Androtion vor, doch geht τότε πρώτον τεθέντος, das er für korrupt hält, «doch wohl nicht auf die Begründung, sondern auf die erste Anwendung des Ostrakismos».

Gegen diese Thesen ist folgendes einzuwenden:

1. Die Annahme, daß es sich in Wirklichkeit um ein Exzerpt aus Aristoteles handelt, ist deshalb zurückzuweisen, weil Harpokration den von ihm oftmals herangezogenen Androtion<sup>20</sup> nicht nur ausdrücklich zitiert, sondern auch noch das entsprechende Buch der Atthis angibt.
2. Eine Kontamination von Androtion und Aristoteles scheidet ebenfalls aus, weil Harpokration, falls er zwei verschiedene Quellen benützt, stets beide namentlich anführt.<sup>21</sup>
3. Gegen die Interpretation des eindeutig überlieferten und daher sicherlich nicht korrupten τιθέναι = «anwenden» sprechen folgende Erwägungen:
  - a) νόμον τιθέναι ist der Terminus für «ein Gesetz geben, erlassen», nicht «anwenden».
  - b) Wäre τιθέναι in der Bedeutung «anwenden» gebraucht, so würde der Genitivus absolutus nur das wiederholen, was im Hauptsatz bereits gesagt ist: «Als erster wurde Hipparchos ostrakisiert, wobei der Ostrakismos damals zum ersten Mal angewendet wurde.» Das ist natürlich unsinnig.
  - c) Ferner spricht die Fortsetzung: τοῦ περὶ τὸν ὄστρακισμὸν νόμου τότε πρώτον τεθέντος διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν περὶ Πεισιστράτου, ὅτι δημαγωγὸς ὢν καὶ στρατηγὸς ἐτυράννησεν ganz entschieden gegen diese Deutung: Ohne Zweifel besagt dieser Satz, daß das Gesetz aus Argwohn gegen die Peisistratiden *erlassen* wurde. Genau das gleiche steht ja auch bei Aristoteles: τότε πρώτον ἐχρήσαντο τῷ νόμῳ τῷ περὶ τὸν ὄστρακισμὸν, ὃς ἐτέθη διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν ἐν ταῖς δυνάμεσιν, ὅτι Πεισιστράτος δημαγωγὸς καὶ στρατηγὸς ὢν τύραννος κατέστη.

Der aristotelische Wortlaut, der sich von dem ursprünglichen Wortlaut des Androtion auch an dieser Stelle kaum unterscheiden dürfte, weist zugleich den Weg für die Lösung des chronologischen Problems: In dem Nebensatz ὃς ἐτέθη κτλ. ist

<sup>16</sup> G. KAIBEL, *Stil und Text der Athenaion politeia*, 1893, 174 f.

<sup>17</sup> U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, *Aristoteles und Athen I*, 1893, 141 Anm. 3.

<sup>18</sup> H. BLOCH a. O. 493.

<sup>19</sup> H. BENGTON a. O. 145 Anm. 3.

<sup>20</sup> Folgende Androtionfragmente stammen aus Harpokration: F 2.5.6.10.11.14.18.19.23.24.33.43.48.52.

<sup>21</sup> Vgl. z. B. Androtion F 2.5.10.18.23.24.33.43.48.52: Hier wird neben Androtion jeweils ein weiterer Autor zitiert.

von dem Zeitpunkt der Einführung des Ostrakismos überhaupt nicht die Rede.<sup>22</sup> Da nun der unmittelbar vorangehende Hauptsatz von der erstmaligen Anwendung des Gesetzes handelt (τότε πρῶτον ἐχρήσαντο κτλ.), konnte oberflächliche Lektüre dazu führen, den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes mit dem der erstmaligen Anwendung zusammenzubringen. So ist durch Kontamination von τότε πρῶτον ἐχρήσαντο und ἐτέθη bei Androtion das τότε πρῶτον τεθέντος des Harpokration entstanden, wobei πρῶτον im jetzigen Zusammenhang völlig sinnlos ist: Man kann ein Gesetz erlassen, aber nicht zum ersten Mal erlassen! Der so entstandene neue Zeitpunkt für die Begründung des Ostrakismos ist also lediglich der Geistlosigkeit des Harpokration zuzuschreiben. Ähnliche Flüchtigkeiten sind bei ihm an der Tagesordnung.<sup>23</sup> Was den Ostrakismos angeht, so darf daher allein der Ansatz des Aristoteles historische Glaubwürdigkeit beanspruchen. Wir gelangen somit genau zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie WERNER, der in dem Anm. 12 zitierten Aufsatz die Auffassung vertritt, daß allein der Ansatz des Androtion/Harpokration zu akzeptieren sei.

Ein Wort schließlich noch zu dem Hauptargument derer, die an dem Jahr 487 v. Chr. festhalten. Im Gefolge von BELOCH (a.O. 332) meinen sie, daß man eine solche Waffe nicht schmiede, «um sie 20 Jahre in der Scheide rosten zu lassen». Mit Recht bemerkt demgegenüber REINMUTH:<sup>24</sup> «Zwischen Absicht und Erfüllung der Absichten mögen wohl 20 Jahre verflossen sein, was ja mit der Stärke der Peisistratiden vor 490 und der Schwächung der Tyrannenpartei durch den Sieg bei Marathon sich leicht verbinden läßt.»

---

<sup>22</sup> Daß Kleisthenes der Begründer war, wird erst am Ende von 22,4 gesagt.

<sup>23</sup> Vgl. z. B. den Kommentar JACOBYS zu dem konfusen F 5.

<sup>24</sup> O. W. REINMUTH, RE XVIII 2,1676.

[Nachtrag: In einem kürzlich erschienenen Aufsatz mit dem Titel «The Text of Androtion F 6 and the Origin of Ostracism» (Historia 19,1970,1 ff.) schlägt J. J. KEANEY, der ebenfalls auf die Abhängigkeit des Aristoteles von Androtion hinweist, folgende Änderung des überlieferten Harpokrationtextes vor: Statt τοῦ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν νόμου τότε πρῶτον\* τεθέντος sei zu lesen τ.π.τ.δ.ν. πρὸ τούτου τεθέντος, «the law having been enacted before this time» (S. 3). Diese Konjektur wird man schwerlich akzeptieren: Zum einen handelt es sich um einen recht gewaltsamen Eingriff in den Text, zum anderen ist πρὸ τούτου in der Bedeutung «vor dieser Zeit» nicht belegt.

\*τότε πρῶτον PABG edd., τότε πρώτου QMKRVXZ Ald.]